

021 K 045/21



AMTSGERICHT DETMOLD

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 30.01.2025, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Detmold, Nebengebäude, Gerichtsstr. 6, Saal 12**

die im Grundbuch von Detmold Blatt 5882 eingetragenen Miteigentumsanteile
(Wohnungs- und Teileigentum nach WEG)

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 BV:

Einundachtzig Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Hiddesen, Flur 10, Flurstück 215, Verkehrsfläche, Grüttebach,
Größe: 02 m²,
Flur 10, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Grüttebach, Größe: 26 m²,
Flur 10, Flurstück 402, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 17,
19, Größe: 15 a 89 m², Flur 10, Flurstück 403, Gebäude- und Freifläche,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 19, Größe: 7 a 34 m² verbunden mit dem
Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Hause B, die im
Aufteilungsplan die Bezeichnung Nr. 6 tragen.

lfd. Nr. 2 BV:

Sechs Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Hiddesen, Flur 10, Flurstück 215, Verkehrsfläche, Grüttebach,
Größe: 02 m²,
Flur 10, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Grüttebach, Größe: 26 m²,

Flur 10, Flurstück 402, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 17, 19, Größe: 15 a 89 m², Flur 10, Flurstück 403, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 17, 19, Größe: 7 a 34 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, die im Aufteilungsplan die Nr. 5 trägt.

versteigert werden.

LT. Gutachten:

I. Wohnung im 1. OG, wohnfläche ca. 80,2 m². Vollunterkellertes Wohngebäude mit insg. 12 Wohnungen, BJ 1972. Süd- und Westfassade mit wahrscheinlich asbesthaltigen Fassadenplatten bekleidet.

II. Garage neben dem Wohngebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2022 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

I. Lfd. Nr. 1 BV: 82.600,00 €

II. Lfd. Nr. 2 BV: 7.400,00 €

Gesamtwert: 90.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Detmold, 25.07.2024